

BESCHÄFTIGUNGS- UND ARBEITSERLAUBNIS B
Für Arbeitnehmer, die in einem anderen EU-Land über den Daueraufenthalt-EG
verfügen (Verlängerung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie alle notwendigen Dokumente, die Sie benötigen, um die Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis eines ausländischen Arbeitnehmers in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Wir möchten Sie bitten, uns folgende Dokumente vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden.

1. Antragsformular (unten angehängt & ausdrückbar).
2. Einen unterschriebenen Arbeitsvertrag (Gesetz über die Arbeitsverträge vom 3.7.1978).
3. Kopie des belgischen Aufenthaltsdokumentes des Arbeitnehmers (recto verso).
4. Das individuelle Lohnkonto des Arbeitnehmers für den abgelaufenen Beschäftigungszeitraum, aus dem hervorgeht, dass der Arbeitnehmer ein Gehalt erhalten hat, das seiner Funktion entspricht.
5. Eine Kopie der Zahlungsnachweise der vorerwähnten Löhne oder Gehälter. Insofern die Zahlung durch eine Sammelüberweisung getätigt wurde, ist eine Kopie des Kontoauszugs mit Abbuchung des Gesamtbetrages beizufügen.

Vorausgesetzt die Antragsakte ist vollständig, wird die Beschäftigungserlaubnis innerhalb von 5 Arbeitstagen durch das Ministerium ausgestellt. Die Gemeindeverwaltung händigt die Arbeitserlaubnis aus. Bei der Abholung muss ein aktuelles Passfoto (mit weißem Hintergrund) des Arbeitnehmers vorgelegt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Die zuständige Sachbearbeiterin



ANTRAG AUF ERLAUBNIS ZUR BESCHÄFTIGUNG EINES AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMERS

In **einfacher Ausfertigung** durch den Arbeitgeber oder seinen Bevollmächtigten (schriftliche Vollmacht beifügen) auszufüllen und beim **Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen** einzureichen.

ARBEITGEBER (Name und Vorname): _____ Staatsangehörigkeit: _____

wohnhaf in: _____ von Beruf: _____

handelnd in seiner Eigenschaft als: _____

der ¹: _____

Telefon: _____ E-Mail Arbeitgeber: _____

Tätigkeitsbereich des Unternehmens: _____ Unternehmens-Nr.: _____

LASS-Nr.: _____ Paritätische Kommission: _____ Berufl. Einstufung: _____

ARBEITNEHMER (Name und Vorname): _____ Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: _____ Geboren am: _____ in: _____ Nationalregister : _____

Wohnsitz (wenn die Person sich noch im Ausland befindet)

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Wohnsitz (wenn die Person sich in Belgien befindet)

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

derzeit Inhaber einer Arbeitserlaubnis Modell _____ Nr.: _____

und der Aufenthaltsgenehmigung ² _____ gültig bis: _____

BESCHÄFTIGUNG: der Arbeitgeber beantragt die Genehmigung, den Arbeitnehmer als _____

in ³ _____

ab dem _____ bis zum _____ zu beschäftigen.

Arbeitszeitregelung (Vollzeit oder Anzahl Stunden/Woche): _____

GEHALT: die Sozialversicherungsbeiträge werden gezahlt (Unzutreffendes streichen) in Belgien / im Ausland ⁴ von: _____

Das Bruttogehalt beläuft sich auf ⁵: _____ pro: _____

NUR IM FALLE DES ERSTANTRAGES AUSZUFÜLLEN

Wurde für die betreffende Stelle ein Stellenangebot beim Arbeitsamt veröffentlicht bzw. offen gehalten? Ja / Nein (unzutreffendes

streichen) **Referenznummer:** **Datum der Bekanntgabe:**//

¹ Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Unternehmers, in dessen Namen Sie handeln, angeben, sowie eine Telefonnummer, unter der Sie zu erreichen sind.

² Ggf. Art und Nummer der dem Arbeitnehmer in Belgien erteilten Aufenthaltsgenehmigung angeben.

³ Vollständige Anschrift und ggf. Bezeichnung des Unternehmens, in dem die Arbeit verrichtet wird, angeben.

⁴ Falls die Sozialversicherungsbeiträge im Ausland gezahlt werden, Bezeichnung und Anschrift des ausländischen Unternehmens angeben, das den Arbeitnehmer bereitstellt.

⁵ Bruttogehalt (entsprechend Angaben LASS) angeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Festlegung von Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, folgenden Artikel in das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer eingeführt hat.

Artikel 4/1: Der Arbeitgeber, der einen Drittstaatsangehörigen zu beschäftigen wünscht, muss:

- 1. vorab überprüfen, dass dieser über ein Aufenthaltsdokument oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügt.*
- 2. mindestens während der Dauer der Beschäftigung eine Kopie oder die Daten des Aufenthaltsdokumentes oder der Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung der zuständigen Inspektionsdienste halten.*
- 3. Dienstantritt und Dienstaustritt gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen melden (DIMONA).*

Unterzeichnet am

Unterschrift des Arbeitgebers

Zu

.....
(Unterschrift)

Wichtige Mitteilung

1. Die Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnis haben keine Gültigkeit, wenn der Arbeitnehmer keine Aufenthaltserlaubnis erhält.
2. Um nach Ablauf des befristeten Zeitraums sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer weiterhin für Sie tätig sein kann, ist die Erneuerung einen Monat vor dem Ablauf der laufenden Arbeits- und Beschäftigungserlaubnis beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen mittels des in einfacher Ausfertigung ausgefüllten vorliegenden Formulars zu beantragen.
3. Der ausländische Staatsangehörige, der das Land definitiv verlässt, muss vor seiner Abreise seine Arbeitserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes zurückgeben (Artikel 7 des K.E. vom 9. Juni 1999). Die Gemeindeverwaltung schickt die Arbeitserlaubnis an die Behörde, die diese ausgestellt hat, zurück.

Auszug aus dem Königlichen Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (BS 26.06.1999):

Art. 35 - §1. Die Beschäftigungserlaubnis wird entzogen:

1. wenn der Arbeitgeber betrügerische Mittel angewandt bzw. falsche Erklärungen abgegeben hat, um sie zu erhalten,
2. wenn die Anstellung entweder gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit, die Gesetze und Verordnungen oder gegen die internationalen Abkommen und Vereinbarungen in Bezug auf die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit verstößt,
3. wenn der Arbeitgeber nicht den gesetzlichen und ordnungsmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer nachkommt,
4. wenn der Arbeitnehmer nicht gemäß den Besoldungsbedingungen und anderen Arbeitsbedingungen, die für die belgischen Arbeitnehmer gelten, beschäftigt wird,
5. wenn der Arbeitgeber nicht die Bedingungen einhält, an die die Erlaubnis gebunden ist,
6. bei einem Entzug der Arbeitsgenehmigung des vom Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmers.

In Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens bei der Behandlung von Daten persönlicher Art sei darauf hingewiesen, dass die Behandlung der vorliegenden Daten dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anvertraut wird. Verantwortlich für diese Daten ist die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Verarbeitung der Daten dient zur Überprüfung Ihres Antrags auf Arbeitserlaubnis in Anwendung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (BS 26.06.1999) und dessen Ausführungserlasse. Sie können Zugang zu den Sie betreffenden Daten erhalten und diese ggf. berichtigen lassen: wenden Sie sich diesbezüglich an die vorerwähnte Dienststelle (Anschrift siehe Briefkopf). Zusätzliche Auskünfte über die elektronische Datenverarbeitung von Daten persönlicher Art sind beim Ausschuss zum Schutz des Privatlebens erhältlich.